

Merkblatt zur Forderungsanmeldung für Insolvenzgläubiger

- 1) Die Anmeldung ist in **zweifacher Ausfertigung** vorzunehmen. Dies bedeutet, daß **auch Belege**, die der Anmeldung beigelegt sind, zweifach vorgelegt werden müssen.
- 2) **Insolvenzgläubiger** sind die persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.
- 3) **Arbeitnehmer** haben Anspruch auf **Insolvenzgeld**, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (Schuldners) für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.
 Der Antrag auf Zahlung des Insolvenzgeldes ist innerhalb einer **Ausschlußfrist von zwei Monaten** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei dem zuständigen Arbeitsamt zustellen. Das Insolvenzgeld wird in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgelts vom zuständigen Arbeitsamt gezahlt.
- 4) Rückständiges Arbeitsentgelt, für das kein Insolvenzgeld beansprucht werden kann, kann beim Insolvenzverwalter als Insolvenzforderung angemeldet werden.
- 5) Der Rechtsgrund der Forderung (z. B. Kauf, Darlehen, Dienst - oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) muß genau bezeichnet werden.
- 6) Der angemeldete Betrag muß errechnet und in Euro angegeben werden.
- 7) Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angemeldet werden.
- 8) Bei **Zinsen** müssen Zinssatz, Zeitraum und Kapital genau bezeichnet werden.
 Auch titulierte Zinsen verjähren, sofern die Verjährung nicht durch Zwangsvollstreckung unterbrochen wurde, gem. §§ 197, 212 BGB.
 Werden Zinsen angemeldet, so ist die Höhe der bis zum Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Zinsen auszurechnen.
- 9) **Nachrangige Forderungen** sind nur nach ausdrücklicher Aufforderung an zu melden. Ohne ausdrückliche Aufforderung angemeldete nachrangige Forderungen sind unzulässig.
 Nachrangige Forderungen gemäß § 39 InsO sind:
 - die seit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen,
 - Kosten die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen,
 - Geldstrafe, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, sowie solche Nebenforderungen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
 - Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners,
 - Forderungen auf Rückgewähr des kapitaleretzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen.

- 10) Urkundliche Beweisstücke - wie z. B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schuldurkunden - sind der Anmeldung beizufügen.
- 11) Wie Sie dem Eröffnungsbeschluss entnehmen können, sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich anzuzeigen, welche **Sicherungsrechte** Sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen.
- 12) Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden.
- 13) Von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen sind gem. § 302 InsO Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung**, einer **vorsätzlichen pflichtwidrigen Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht** und einer **Steuerstraftat des/der Schuldner nach §§ 370,373 oder 374 AO**, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes zur Insolvenztabelle angemeldet hat.
- Gem. § 174 Abs. 2 InsO sind bei der Anmeldung Grund und Betrag der Forderung anzugeben, sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzliche begangene Pflichtverletzung gem. § 302 Inso zu Grunde liegt. Allein in die Behauptung, dass eine Forderung aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung gem. § 302 InsO resultiert, genügt für eine Eintragung der Forderung als solche in die Tabelle nicht (vgl. Frankfurter Kommentar § 302 InsO A.10a, C)
- 14) nichtanwaltliche Vertreter von Gläubigern sind verpflichtet, der Anmeldung eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung die sie auch zum Geldempfang berechtigt beizufügen.